

Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMF
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ 2018
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, (in der Folge "DSGVO") ist ab 25. Mai 2018 unmittelbar anwendbar. Die DSGVO soll den Datenschutz für natürliche Personen stärken und ein europaweit einheitliches Datenschutzniveau sicherstellen. Das österreichische Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, wurde bereits durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, novelliert. Anpassungsbedarf an die DSGVO besteht nun auch in den verschiedenen Materiengesetzen, so auch im Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013).

Ziel(e)

Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Konkretisierungen zu bestehenden Verpflichtungen der DSGVO und Vornahme von terminologischen Anpassungen

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Allfällige finanzielle Auswirkungen ergeben sich unmittelbar aus der DSGVO. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden lediglich die notwendigen Konkretisierungen vorgenommen und keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verursacht. Die faktische Verwaltungstätigkeit des Bundes ändert sich nicht.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält gesetzliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine Mitwirkung des Bundesrates gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 5556280).